

V. 92.

2.452⁶

5

Das ist die...
...
...
...
...
...
...
...
...
...



Südes=NOTUL,

Welche denenjenigen / so in
Geist- und Weltlichen / hoch- und niedrigen
Gerichten Unserer Herrschafft- und Landen practiciren
und advociren wollen / vorgulesen / und hierauf

Dieselbe gebührend zu vereyden.

...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...





Ir sollet geloben und
schwehren zu **GOZ**
dem Allerhöchsten einen
leiblichen Eyd/das Ihr
in eurer / vor denen
Keuß-Plaus. Geist-
und Weltlichen / hohen und niedrigen
Gerichten / hinführo habenden Praxi
wider der Hoch-Gebornen Jüngerer
Linie Keußen/ Grafen und Herren
von Blauen/ 2c. 2c. hohe Regalia und
Gerechtfame/ weder directe noch indi-
recte, weder heimlich noch öffentlich/
handeln / sondern vielmehr dieselbe/
auch andere Dero Special-Rechte und
Landes-Verfassungen/ die schon allbe-
reit gemacht / oder auch förderhin ge-
machtet werden möchten/genau obser-
viren/und insonderheit die sonst erlaub-
te beneficia Juris nicht gefährlicher
Weise/noch böser Meinung/zu verlän-
ger

Extract aus dem Geyßrecht Reces d. d.
Gera 18. 19. 20 u. 27 Aug. 1739.

Am 13. weil die Justizrat, Präsident Albertus Louis hat mit
den Advocaten Diering v. Gleditsch, wie sie bey dem
jüngeren Louis eingekauft conformiren und 4. bey dem
Johann Regierunge Advocaten beyhalten, die Justizrat. Präsident
jüngeren Louis aber selbst in praxi bey dem Gensin,
Justizrat. Regierunge beyhalten, abzugeben sollen die für
sich 8. Regierunge Advocaten für sich bey dem Regier
jüngeren in Gnaich, admittirt werden. Bey dem Anton
Kreutz. Landgericht, Richter in Dörben, und Justizrat,
sollen alle, wenn sie sich bey dem ad praxin legitimum
für mehrer Regierunge Advocaten sein oder nicht, rei
proce admittirt werden, und auch dem Regierunge
dem Judicij durch seinen Uebertrag bestrukt zuweilen
werden.

gerung und auffenthalt der Sache/son-
dern in Hoffnung besser Recht zuerlan-
gen / gebrauchen / die Partheyen/deren
Sachen Ihr zuführen auf Euch neh-
met / mit ganken rechten treuen mey-
nen / und ihre Euch vertraute Händel/
eurem besten Verstande nach / beydes
in der Güte und zu Recht / ihnen / denen
Clienten zu Nutz und besten / kurz /
deutlich und geschickt vorbringen / han-
deln und führen / und darinnen wissent-
lich keine falsche Gründe noch Unrecht
brauchen / noch gefährlichen Vorschub
und Dilation, zu Verlängerung der Sa-
chen / suchen ; Desgleichen mit denen
Partheyen kein Bedinge und Verglei-
chung de quota litis, oder aber einem
Theil von der Forderung / darinnen ihr
Advocat seyd / zu haben oder zu gewar-
ten / machen / noch in andere Wege der-
selben zu verfahren / als ungleichem /

gleichem von ihnen listiger Weise und
unter einem simulirten Titul erzwingen/
sondern Euch entweder an der Besol-
dung/die ihr den Umständen oder der
Erbarkeit nach/von der Sachen verdie-
nen könnet/ und Euch dessen entweder
mit ihme selbstem/ oder/ da Ihr dessen
nicht einig werden möget/ vermittelst
der Obrigkeit vergleichen werdet/ ver-
gnügen lassen/ die Partheyen über Ge-
bühr und die gewöhnliche Taxa, oder
wie solche in Zukunft verordnet wer-
den möchte/keines Weges beschwehren/
ihre Heimlichkeiten und Behelff/welche
sie euch offenbahren/ oder ihr sonst
aus der Sachen Gelegenheit selbstem ab-
nehmen und vermercken könnet/ ihnen
zum Schaden niemand eröffnen/ ih-
rer Prozesse/ die ihr zu führen ange-
nommen/ ohne redliche Ursachen und
Erlaubniß der Obrigkeit/ Euch nicht
ent-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

4.




Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.



entschlagen / sondern getreulich iradi-
ren und ausüben; Denen Herzen Cank-
lar / Hof- und Justicien-Räthen / auch
Præsidenten und Assessoribus im Consi-
torio, nicht weniger Amts-Berichts-
und Rath-Personen / allen gebühren-
den Respect erweisen / und gegen Sie al-
ler Bescheidenheit und Erbarkeit / so-
wohl bey mündlichen Vortrag / als in
Schriften / gebrauchen / Schändens /
Schmähens und Lästerns / bey Straff /
so darauf gesetzt / oder noch erkant wür-
de / euch eussern / auch / so viel möglichen /
iederzeit mehr gütlicher Verglei-
chung / als unnöthiger Rechtfertigung
befleißigen / insonderheit aber in Sachen
zwischen Obrigkeit und Unterthanen /
auch Pfarrern und ihren Beicht-Kin-
dern / zu Verhütung allerhand schäd-
licher Mißverständnisse / Zerrütt- und
Unordnungen / auch heimlicher Ver-
bit.

7.

bitterung/ Hasses und Feindschaft / die
Leute / denen ihr zu dienen in willens/
zu gebührenden Ehmpff / Gehorsam
und Respect mit Fleiß vermahnen / so
wohl euch derselben / auffer dem Fall/
wenn Sie aus wahrscheinlichen Grün-
den hierzu gut Zug und Macht haben/
und ihnen sonst nicht geholffen / noch
die Sache durch andere gütliche Mittel
und Verträge beygelegt werden mag/
keinesweges unterwinden ; Hiernechst
auch in vorfallenden Criminal- Fällen
und denen euch aufgetragenen Defen-
sionibus Reorum durch vorsekliche Ver-
längerung / oder andere unzulässliche
Art und Weise / die Delinquenten der
verdienten Straffe nicht entziehen/
noch darinnen euren eignen Gewinnst/
Ruhm und Ehre / sondern vornemlich
die Justiz, und was nach derselben und
der Acten Anleitung der Nothwendig-
keit



4.





keit der Sache an sichselbst erfordert /
suchen / und im übrigen sonst allenthal-
ben so verhalten wollet / wie es einem
ehrlichen und Gewissenhaften Advocaten,
nach Gottes Wort und denen beschriebenen
Rechten / eignet und gebühret.

* * *


Als alle dasjenige / was mir an-
sieho vorgelesen worden / Ich
N. N. getreulich halten / und
demselben iederzeit also nach-
kommen wolle / solches gelobe und ver-
spreche Ich bey dem Wort der ewigen
Wahrheit / und so wahr mir GOTT
helffen solle / durch Christum der Welt
Heyland / Amen.

...
...
...
...
...
...
...

* * *

...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...





4.



Mg 1226

ULB Halle 3
003 550 443




Poh. dig.

V011

MC





Vodes=N

Welche denenien
Geist- und Weltlichen /
Berichten Unserer Herrschafft
und advociren wollen / vor
Dieselbe gebührend

